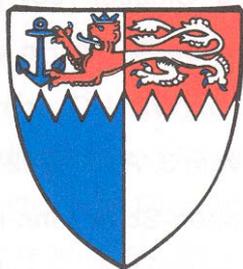


ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 42 / 24.09.2009

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

1. Prüfungsordnung (PO) der Robert Schumann Hochschule für den künstlerischen Studiengang Musik
2. Prüfungsordnung (PO) der Robert Schumann Hochschule für den künstlerischen Studiengang Musikvermittlung
3. Prüfungsordnung (PO) der Robert Schumann Hochschule für den künstlerischen Studiengang Musik und Medien

1. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert-Schumann-Hochschule vom 23. Juni 2009

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) – haben die Fachbereiche der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer, Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Dokumentation von Prüfungen
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

- § 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Bestehen von Prüfungen
- § 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung, Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats
- § 16 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung
- § 17 Die Bachelornote
- § 18 Bachelorurkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Änderungen
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Studienrichtungen

- Orchesterinstrumente
- Gesang
- Gitarre
- Orgel
- Klavier
- Komposition

mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 2 Ziel der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur selbstständigen künstlerischen Arbeit befähigt werden.

(2) Das Studium ist künstlerisch, pädagogisch, theorie-, methoden- und anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Bachelorprüfungsordnung verleiht die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife und eine nachgewiesene künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regeln die Eignungsprüfungsordnungen für den Studiengang Musik mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music.

§ 4 Studiendauer, Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne wie die Modulbeschreibungen (Modulkataloge) sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht werden. Wahlfächer können von den Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot in den Wahlmodulen frei gewählt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer bzw. einem von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Musik, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen bzw. Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Liste der Prüfungsberechtigten im künstlerischen Haupt- und Nebenfach fest, aus der die zuständigen Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Liste der Prüfungsberechtigten kann durch den Prüfungsausschuss jederzeit ergänzt bzw. aktualisiert werden. Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen wie folgt zusammen:

a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

b) in benoteten, nicht auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen (z. B. in den Bereichen Musiktheorie oder Musikwissenschaft u.ä.) bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern (sofern es sich nicht um schriftliche Leistungsnachweise im Sinne von § 12 Abs. 6 handelt); eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

c) in benoteten, auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses für Ersatz zu sorgen.

(2) Die Bestellung zu Fachprüferinnen bzw. zu Fachprüfern erfolgt durch den Prüfungsausschuss; Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer sind Lehrende im Studiengang Musik. Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wird bestellt durch die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten; die Prorektorin bzw. der Prorektor handelt ggf. in Stellvertretung für den Prüfungsausschuss oder für die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten.

(3) Die Zusammensetzung der Kommissionen für Modulbestandteilsprüfungen in den anderen Modulen (z. B. Musiktheorie oder Musikwissenschaft) ist aus den jeweiligen Modulbeschreibungen ersichtlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 1 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in die Kommission sowohl der Modulabschluss- als auch Bachelorprüfung berufen, die nicht der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Staatlichen Musikhochschulen, Universitäten oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ausländische Studienleistungen sowie außeruniversitäre Ausbildungszeiten und Tätigkeiten können von Amts wegen angerechnet werden, sofern sie den Inhalten und Kompetenzen der jeweiligen Studienrichtung entsprechen und so wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Die Studienzeiten aus anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachkolleginnen bzw. Fachkollegen. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen* beteiligt werden.

(3) Im Zweifelsfalle hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Absatz 1 die Anrechnungsentcheidung. Hierbei ist der Weg der Einzelfallentscheidung zu gehen. Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw.

dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege einer bzw. eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder einer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines eingetragenen Lebenspartners. Für behinderte Studierende sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 5,0). Die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Bachelor-Abschlussprüfung im künstlerischen Kernbereich kann die Prüfungskommission bei einer hervorragenden Leistung zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 10 Dokumentation von Prüfungen

(1) Über Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt. Es muss neben

dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

(2) In Modulbestandteilsprüfungen, in denen der künstlerische Vortrag (Präsentation) selbst Gegenstand der Bewertung ist (in der Regel im künstlerischen Haupt- und Nebenfach), muss ein Protokoll in der nach Abs. 1 beschriebenen Art und Weise gefertigt werden. Andere Modulbestandteilsprüfungen (in der Regel als Klausuren, Studien- oder Hausarbeiten u.a.m. erbracht) werden in geeigneter Weise dokumentiert, das Ergebnis der Modulbestandteilsprüfung der bzw. dem Studierenden bescheinigt. Erforderlichenfalls können weitere Angaben im Protokoll bzw. in einer Bescheinigung ergänzt werden.

(3) Prüfungsprotokolle sind von der bzw. dem Modulbeauftragten zu sammeln, aufzubewahren und dann dem Prüfungsamt zu überstellen.

§ 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

§ 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise (vgl. Modulbeschreibung) abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 6 Abs. 1 zu bilden.

(4) Modulbestandteilsprüfungen, die nicht in den künstlerischen Haupt- und Nebenfächern erbracht werden (z. B. Musiktheorie oder Musikwissenschaft), werden von Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern abgenommen (vgl. § 6 Abs. 2). Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an Veranstaltungen,

die nicht durch Prüfungen in der hier vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden, wird durch die entsprechenden Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten testiert.

(5) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können in Form von Leistungsnachweisen erbracht werden. Hierzu bietet sich insbesondere an:

- eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils oder

- ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder

- eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder

- eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (= Studienarbeit) oder

- eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.

(6) Über Prüfungen, die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhen, führt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende ein schriftliches Protokoll. Andere Prüfungen, die in Form von schriftlichen Leistungsnachweisen (Klausur, Referat, Studienarbeit, Hausarbeit u.ä.) erbracht werden, werden in geeigneter Form dokumentiert und von der betreuenden Fachdozentin bzw. dem betreuenden Fachdozenten benotet. In den Prüfungsprotokollen und Nachweisen werden die Note und die erreichten ECTS-Punkte angegeben. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so wird das Prüfungsergebnis arithmetisch ermittelt.

(7) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.

(8) Die für die Studieninhalte, für deren Umsetzung wie für die fachspezifische Studienberatung verantwortlichen Modulbeauftragten wie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für eine Dauer von 2 Jahren bestimmt. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Bachelorstudiengangs in seinen Studienrichtungen bestimmt der Fachbereichsrat eine Studienrichtungskordinatorin bzw. einen Studienrichtungskordinator ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren. Studienrichtungskordinatorinnen bzw. Studienrichtungskordinatoren können auch Modulbeauftragte sein.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Anmeldung der bzw. des Studierenden zur Modulabschlussprüfung in den künstlerischen Hauptfach- bzw. Nebenfachmodulen erfolgt bei der bzw. bei dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Sie bzw. er benennt die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden aus einer Liste der

Prüfungsberechtigten und übermittelt an diese bzw. diesen die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wählt aus der Liste der Prüfungsberechtigten die erforderliche Anzahl Beisitzender und gleich stimmberechtigter Prüferinnen bzw. Prüfer. Sie bzw. er führt das Prüfungsprotokoll.

(3) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhenden Modulbestandteilsprüfungen; sie bzw. er legt Ort und Zeitraum der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen werden von den in der Regel im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitraum der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt. Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer stellen auch in ihrer eigenen Zuständigkeit Prüfungsergebnisse fest und teilen diese dem Modulbeauftragten mit.

(5) Modulbestandteilsprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modullaufzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten.

(6) Weist eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat ihre bzw. seine Prüfungsunfähigkeit (durch ärztliches Attest) nach, legt die bzw. der Modulbeauftragte auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Prüferinnen bzw. Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Das Prüfungsergebnis übermittelt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende oder die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer der bzw. dem Modulbeauftragten. Diese bzw. dieser sammelt die Prüfungsprotokolle bzw. die Prüfungsergebnisse, dokumentiert in geeigneter Weise den ordnungsgemäßen Abschluss des Moduls und informiert darüber das Prüfungsamt.

(8) Das Prüfungsamt sammelt die Prüfungsprotokolle und mitgeteilten Prüfungsergebnisse in der Studierendenakte und dokumentiert die im Laufe des Studiums angesammelten Kreditpunkten bzw. Prüfungsleistungen.

§ 14 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert wurde (regelmäßige und aktive Teilnahme, bei Besuch von mindestens 2/3 der jeweils angebotenen Lehrveranstaltung) und die dort gezeigte Leistung gegebenenfalls (vgl. Modulbeschreibung) mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul erforderliche Anzahl an Kreditpunkten erworben

und es mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Bachelorprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

§ 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung, Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetestate. Die bzw. der Modulbeauftragte erhält darüber Kenntnis und stellt fest, ob dadurch das Modul als Ganzes nicht bestanden ist. Sie bzw. er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen. Eine nicht bestandene Modulbestandteilsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Wird eine wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist sie oder gilt sie als endgültig nicht bestanden. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetestate. Als Folge des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt die Zulassung zum Studiengang Musik. Liegen für das endgültige Nicht-Bestehen besondere Gründe vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit der Prüfungsaufhebung. Hierfür stellt auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten der Prüfungsausschuss die besonderen Gründe fest.

(3) Den Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erstellt das Prüfungsamt und versieht diesen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch zu einem weiteren Studiengang zugelassen ist.

§ 16 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung erfolgt bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Abschlusssemesters (im Regelfalle 8. Semester) im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung müssen alle nach Modulplan abgeschlossenen Module der vorangegangenen Studienjahre nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss ersichtlich werden, dass die noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Semester erbracht werden können. Dies ist ausgeschlossen, wenn nicht wenigstens 180 Credits zum Zeitpunkt der Anmeldung nachweislich erworben wurden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Die Anforderungen an die Abschlussprüfung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(3) Der Meldung zur Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- das Prüfungsprogramm

- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(4) Das Prüfungsamt leitet die Prüfungsanmeldungen an die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten des Hauptfach-Abschlussmoduls weiter. Diese bzw. dieser bestellt die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden. Im Übrigen findet § 13 in all seinen Absätzen Anwendung.

(5) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende prüft das eingereichte Prüfungsprogramm und stellt dessen künstlerische Eignung im Rahmen der Bachelorprüfung fest. Darüber hinaus stellt sie bzw. er der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten die in angemessener Frist zu bewältigende künstlerische Aufgabe, die das eingereichte Prüfungsprogramm ergänzt. Sie bzw. er bestimmt die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Prüfungskommission, legt Ort und Zeitraum der Prüfung fest und gibt dies durch Aushang bekannt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Nachweis der abgeschlossenen Module und weiterer Studienleistungen nicht die Mindest-Kreditpunkte-Zahl von 180 Credits erreicht,

- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind,

- das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den erwartbaren künstlerischen Anforderungen entspricht,

- oder die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Meldefrist zu Beginn des Semesters (bis spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn), in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Abschlussprüfung abzulegen beabsichtigt, aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Die Unterlassung zur Prüfungsanmeldung wird ohne Angabe von triftigen Gründen als Nicht-Bestehen der unterbliebenen Bachelor-Abschlussprüfung bewertet und wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in der 5. Woche nach Semesterbeginn von Amts wegen (Prüfungsamt) mit „nicht bestanden“ beschieden.

(8) Ist die Abschlussprüfung im Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss innerhalb Jahresfrist erfolgen.

(9) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung im Hauptfach die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 15).

(10) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussprüfung im Hauptfach endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.

§ 17 Die Bachelornote

Die Bachelornote setzt sich in gewichteten Anteilen aus den erzielten Noten der Künstlerischen Abschlussprüfung sowie den erworbenen Noten einer im Modul "Bachelorprüfung" festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen und wird nach einem in der Modulbeschreibung festgelegten Schlüssel ermittelt.

§ 18 Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten innerhalb von drei Monaten eine Urkunde und ein Bachelor-Zeugnis über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Bachelorprüfung aus, in welcher der verliehene akademische Grad, das Datum, die Bachelornote und die Noten der relevanten Modulabschlussprüfungen aufgeführt sind.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen wird zusätzlich zur Bachelorurkunde ein Diploma Supplement ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und Noten aufgeführt sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 20 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(2) In der Studienrichtung, in der die Bachelorprüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Bachelor-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

§ 22 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Fachbereichsrat.

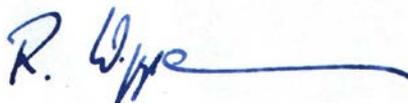
§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des
Fachbereichsrats Musik
vom 23. Juni 2009**

Düsseldorf, den 24. September 2009

**Der Rektor der Robert-Schumann-Hochschule
Düsseldorf**



Prof. Raimund Wippermann

2. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert-Schumann-Hochschule vom 21. Juli 2009

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) – haben die Fachbereiche der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer, Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Dokumentation von Prüfungen
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

- § 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Bestehen von Prüfungen
- § 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung, Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats
- § 16 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung
- § 17 Die Bachelorarbeit
- § 18 Die Bachelornote
- § 19 Bachelorurkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Änderungen
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen in den Studienrichtungen

- Musikpädagogik
- Kirchenmusik
- Musiktheorie/Hörerziehung
- Orchesterleitung
- Chorleitung

mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 2 Ziel der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur selbstständigen künstlerischen oder pädagogischen Arbeit befähigt werden.

(2) Das Studium ist künstlerisch, pädagogisch, theorie-, methoden- und anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Bachelorprüfungsordnung verleiht die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife und eine nachgewiesene künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regeln die Eignungsprüfungsordnungen für den Studiengang Musikvermittlung mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music.

§ 4 Studiendauer, Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne wie die Modulbeschreibungen (Modulkataloge) sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des Studiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht werden. Wahlfächer können von den Studierenden aus dem hierfür zur Verfügung stehenden Lehrangebot in den Wahlmodulen frei gewählt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer bzw. einem von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Musikvermittlung, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen bzw. Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Liste der Prüfungsberechtigten im künstlerischen Haupt- und Nebenfach fest, aus der die zuständigen Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Liste der Prüfungsberechtigten kann durch den Prüfungsausschuss jederzeit ergänzt bzw. aktualisiert werden. Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen wie folgt zusammen:

a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

b) in benoteten, nicht auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen (z. B. in den Bereichen Musiktheorie oder Musikwissenschaft u.ä.) bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern (sofern es sich nicht um schriftliche Leistungsnachweise im Sinne von § 12 Abs. 6 handelt); eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

c) in benoteten, auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses für Ersatz zu sorgen.

(2) Die Bestellung zu Fachprüferinnen bzw. zu Fachprüfern erfolgt durch den Prüfungsausschuss; Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer sind Lehrende im Studiengang Musikvermittlung. Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wird bestellt durch die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten; die Prorektorin bzw. der Prorektor handelt ggf. in Stellvertretung für den Prüfungsausschuss oder für die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten.

(3) Die Zusammensetzung der Kommissionen für Modulbestandteilsprüfungen in den anderen Modulen (z. B. Musiktheorie oder Musikwissenschaft) ist aus den jeweiligen Modulbeschreibungen ersichtlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 1 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in die Kommission sowohl der Modulabschluss- als auch Bachelorprüfung berufen, die nicht der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Staatlichen Musikhochschulen, Universitäten oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ausländische Studienleistungen sowie außeruniversitäre Ausbildungszeiten und Tätigkeiten können von Amts wegen angerechnet werden, sofern sie den Inhalten und Kompetenzen der jeweiligen Studienrichtung entsprechen und so wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Die Studienzeiten aus anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachkolleginnen bzw. Fachkollegen. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen* beteiligt werden.

(3) Im Zweifelsfalle hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Absatz 1 die Anrechnungsentcheidung. Hierbei ist der Weg der Einzelfallentscheidung zu gehen. Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw.

dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege einer bzw. eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder einer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines eingetragenen Lebenspartners. Für behinderte Studierende sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 5,0). Die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Bachelor-Abschlussprüfung im künstlerischen Kernbereich kann die Prüfungskommission bei einer hervorragenden Leistung zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 10 Dokumentation von Prüfungen

(1) Über Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt. Es muss neben

dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,
- ggfs. besondere Vorkommnisse wie z.B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

(2) In Modulbestandteilsprüfungen, in denen der künstlerische Vortrag (Präsentation) selbst Gegenstand der Bewertung ist (in der Regel im künstlerischen Haupt- und Nebenfach), muss ein Protokoll in der nach Abs. 1 beschriebenen Art und Weise gefertigt werden. Andere Modulbestandteilsprüfungen (in der Regel als Klausuren, Studien- oder Hausarbeiten u.a.m. erbracht) werden in geeigneter Weise dokumentiert, das Ergebnis der Modulbestandteilsprüfung der bzw. dem Studierenden bescheinigt. Erforderlichenfalls können weitere Angaben im Protokoll bzw. in einer Bescheinigung ergänzt werden.

(3) Prüfungsprotokolle sind von der bzw. dem Modulbeauftragten zu sammeln, aufzubewahren und dann dem Prüfungsamt zu überstellen.

§ 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

§ 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise (vgl. Modulbeschreibung) abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 6 Abs. 1 zu bilden.

(4) Modulbestandteilsprüfungen, die nicht in den künstlerischen Haupt- und Nebenfächern erbracht werden (z. B. Musiktheorie oder Musikwissenschaft), werden von Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern abgenommen (vgl. § 6 Abs. 2). Nä-

heres regelt die Modulbeschreibung. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht durch Prüfungen in der hier vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden, wird durch die entsprechenden Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten testiert.

(5) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können in Form von Leistungsnachweisen erbracht werden. Hierzu bietet sich insbesondere an:

- eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils oder

- ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder

- eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder

- eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit) oder

- eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.

(6) Über Prüfungen, die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhen, führt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende ein schriftliches Protokoll. Andere Prüfungen, die in Form von Leistungsnachweisen (mündliche Fachprüfung, Klausur, Referat, Studienarbeit, Hausarbeit u.ä.) erbracht werden, werden in geeigneter Form dokumentiert und von der betreuenden Fachdozentin bzw. dem betreuenden Fachdozenten benotet. In den Prüfungsprotokollen und Nachweisen werden die Note und die erreichten ECTS-Punkte angegeben. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so wird das Prüfungsergebnis arithmetisch ermittelt.

(7) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.

(8) Die für die Studieninhalte, für deren Umsetzung wie für die fachspezifische Studienberatung verantwortlichen Modulbeauftragten wie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für eine Dauer von 2 Jahren bestimmt. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Bachelorstudiengangs in seinen Studienrichtungen bestimmt der Fachbereichsrat eine Studienrichtungskordinatorin bzw. einen Studienrichtungskordinator ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren. Studienrichtungskordinatorinnen bzw. Studienrichtungskordinatoren können auch Modulbeauftragte sein.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Anmeldung der bzw. des Studierenden zur Modulabschlussprüfung in den künstlerischen Hauptfach- bzw. Nebenfachmodulen erfolgt bei der bzw. bei dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Sie bzw. er benennt die Prüfungskommissi-

onsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden aus einer Liste der Prüfungsberechtigten und übermittelt an diese bzw. diesen die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wählt aus der Liste der Prüfungsberechtigten die erforderliche Anzahl Beisitzender und gleichstimmberechtigter Prüferinnen bzw. Prüfer. Sie bzw. er führt das Prüfungsprotokoll.

(3) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhenden Modulbestandteilsprüfungen; sie bzw. er legt Ort und Zeitraum der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen werden von den in der Regel im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitraum der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt. Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer stellen auch in ihrer eigenen Zuständigkeit Prüfungsergebnisse fest und teilen diese dem Modulbeauftragten mit.

(5) Modulbestandteilsprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modullaufzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten.

(6) Weist eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat ihre bzw. seine Prüfungsunfähigkeit (durch ärztliches Attest) nach, legt die bzw. der Modulbeauftragte auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Prüferinnen bzw. Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Das Prüfungsergebnis übermittelt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende oder die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer der bzw. dem Modulbeauftragten. Diese bzw. dieser sammelt die Prüfungsprotokolle bzw. die Prüfungsergebnisse, dokumentiert in geeigneter Weise den ordnungsgemäßen Abschluss des Moduls und informiert darüber das Prüfungsamt.

(8) Das Prüfungsamt sammelt die Prüfungsprotokolle und mitgeteilten Prüfungsergebnisse in der Studierendenakte und dokumentiert die im Laufe des Studiums angesammelten Kreditpunkten bzw. Prüfungsleistungen.

§ 14 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert wurde (regelmäßige und aktive Teilnahme, bei Besuch von mindestens 2/3 der jeweils angebotenen Lehrveranstaltung) und die dort gezeigte Leistung gegebenenfalls (vgl. Modulbeschreibung) mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul

erforderliche Anzahl an Kreditpunkten erworben und es mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Bachelorprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

§ 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung, Nicht-Erhalt eines Teilnahmetests

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetests. Die bzw. der Modulbeauftragte erhält darüber Kenntnis und stellt fest, ob dadurch das Modul als Ganzes nicht bestanden ist. Sie bzw. er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen. Eine nicht bestandene Modulbestandteilsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Wird eine wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist sie oder gilt sie als endgültig nicht bestanden. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetests. Als Folge des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt die Zulassung zum Studiengang Musikvermittlung. Liegen für das endgültige Nicht-Bestehen besondere Gründe vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit der Prüfungsaufhebung. Hierfür stellt auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten der Prüfungsausschuss die besonderen Gründe fest.

(3) Den Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erstellt das Prüfungsamt und versieht diesen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch zu einem weiteren Studiengang zugelassen ist.

§ 16 Künstlerische Abschlussprüfung im Rahmen der Bachelorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung erfolgt bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Abschlusssemesters (im Regelfalle 8. Semester) im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung müssen alle nach Modulplan abgeschlossenen Module der vorangegangenen Studienjahre nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss ersichtlich werden, dass die noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Semester erbracht werden können. Dies ist ausgeschlossen, wenn nicht wenigstens 180 Credits zum Zeitpunkt der Anmeldung nachweislich erworben wurden. Im Zweifelsfalle entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Die Anforderungen an die Abschlussprüfung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(3) Der Meldung zur Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- das Prüfungsprogramm

- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(4) Das Prüfungsamt leitet die Prüfungsanmeldungen an die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten des Hauptfach-Abschlussmoduls weiter. Diese bzw. dieser bestellt die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden. Im Übrigen findet § 13 in all seinen Absätzen Anwendung.

(5) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende prüft das eingereichte Prüfungsprogramm und stellt dessen künstlerische Eignung im Rahmen der Bachelorprüfung fest. Darüber hinaus stellt sie bzw. er der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten die in angemessener Frist zu bewältigende künstlerische Aufgabe, die das eingereichte Prüfungsprogramm ergänzt. Sie bzw. er bestimmt die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Prüfungskommission, legt Ort und Zeitraum der Prüfung fest und gibt dies durch Aushang bekannt.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Nachweis der abgeschlossenen Module und weiterer Studienleistungen nicht die Mindest-Kreditpunkte-Zahl von 180 Credits erreicht,

- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind,

- das eingereichte Prüfungsprogramm nicht den erwartbaren künstlerischen Anforderungen entspricht,

- oder die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Meldefrist zu Beginn des Semesters (bis spätestens 4 Wochen nach Semesterbeginn), in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat seine Abschlussprüfung abzulegen beabsichtigt, aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Die Unterlassung zur Prüfungsanmeldung wird ohne Angabe von triftigen Gründen als Nicht-Bestehen der unterbliebenen Bachelor-Abschlussprüfung bewertet und wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in der 5. Woche nach Semesterbeginn von Amts wegen (Prüfungsamt) mit „nicht bestanden“ beschieden.

(8) Ist die Abschlussprüfung im Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss innerhalb Jahresfrist erfolgen.

(9) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung im Hauptfach die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 15).

(10) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussprüfung im Hauptfach endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.

§ 17 Die Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit stellt die bzw. der Studierende seine Fähigkeit zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten in einem klar umgrenzten Themenbereich ihrer bzw. seiner Studienrichtung unter Beweis. Die Wahl des Themas erfolgt in Absprache mit der fachzuständigen Betreuerin bzw. dem fachzuständigen Betreuer der Arbeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der bzw. des Studierenden. Entscheidend sind dabei die persönliche Fragestellung und das subjektive Erkenntnisinteresse der bzw. des Studierenden vor dem Hintergrund ihrer bzw. seiner bisherigen künstlerisch-praktischen, nach angemessener theoretischer Durchdringung bzw. Vermittlung suchenden und musikwissenschaftlichen sowie musikpädagogischen Studieninhalte.

(2) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt frühestens bis 4 Wochen nach Beginn des 6. Semesters und spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des Abschlusssemesters (im Regelfalle 8. Semester) unter Angabe des beabsichtigten Titels bei der zuständigen Studienrichtungskordinatorin bzw. dem zuständigen Studienrichtungskordinator.

(3) Die Studienrichtungskordinatorin bzw. der Studienrichtungskordinator bestellt die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit und beauftragt sie bzw. ihn, das Thema der Arbeit unter Berücksichtigung des beabsichtigten Titels zu formulieren. Sie bzw. er ist auch die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter der Arbeit. Die Studienrichtungskordinatorin bzw. der Studienrichtungskordinator bestimmt ebenfalls die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter. Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal drei Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen durch die Studienrichtungskordinatorin bzw. dem zuständigen Studienrichtungskordinator gewährt werden.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann bis zu vier Wochen nach dem Ausgabetermin zurück-

gegeben werden. Von dieser Möglichkeit darf nur einmal Gebrauch gemacht werden.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache abgefasst. Ausnahmen können in begründeten Fällen von der zuständigen Studienrichtungskordinatorin bzw. dem zuständigen Studienrichtungskordinator gestattet werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Der Bachelorarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, dass sie bzw. er – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

(9) Der Umfang der Bachelorarbeit bzw. bei Gruppenarbeiten der einzelnen Beiträge zur Abschlussarbeit soll etwa 10.000-15.000 Wörter (ca. 30-50 Seiten) betragen. Enthält die Bachelorarbeit u. a. auch gestalterische Leistungen, verringert sich der Textumfang entsprechend.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und zweifach in maschinenschriftlich vervielfältigter Form beim Prüfungsamt einzureichen; bei postalischem Versand entscheidet der Eingangsstempel der Hochschule. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bzw. von einer Gutachterin und Gutachter unabhängig voneinander bewertet und nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 und 2 benotet. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter zeichnet bei Übereinstimmung das Erstgutachten gegen oder erstellt bei abweichender Beurteilung ein zusätzliches Gutachten. Die Endnote ergibt sich nach § 9 Abs. 3 und 4.

(12) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens zehn Wochen nach Einreichung durch die Studienrichtungskordinatorin bzw. dem Studienrichtungskordinator mitzuteilen. Sie bzw. er übermittelt die festgestellte Note der Bachelorarbeit dem Prüfungsamt. Wurde die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ergeht hierüber ein Bescheid.

§ 18 Die Bachelornote

Die Bachelornote setzt sich in gewichteten Anteilen aus den erzielten Noten der Künstlerischen Abschlussprüfung, der Bachelorarbeit sowie den erworbenen Noten einer im Modul "Bachelorprüfung" festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen und wird nach einem in der Modulbeschreibung festgelegten

Schlüssel ermittelt.

§ 19 Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Bachelorprüfung eine Urkunde und ein Bachelorzeugnis aus, in welcher der verliehene akademische Grad, das Datum, die Bachelornote und die Noten der relevanten Modulabschlussprüfungen aufgeführt sind.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen wird zusätzlich zur Bachelorurkunde ein Diploma Supplement ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und Noten aufgeführt sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 21 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(2) In der Studienrichtung, in der die Bachelorprüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Bachelor-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

§ 23 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Fachbereichsrat.

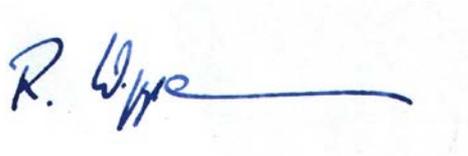
§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des
Fachbereichsrats Musikvermittlung vom
21. Juli 2009**

Düsseldorf, den 24. September 2009

**Der Rektor der Robert-Schumann-Hochschule
Düsseldorf**



Prof. Raimund Wippermann

3. Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert-Schumann-Hochschule vom 21. Juli 2009

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) – Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW, S. 195) – haben die Fachbereiche der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studiendauer, Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Dokumentation von Prüfungen
- § 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

- § 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r
- § 13 Modulabschlussprüfungen
- § 14 Bestehen von Prüfungen
- § 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung, Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats
- § 16 Die Bachelorprüfung
- § 17 Die Bachelornote
- § 18 Bachelorurkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruchs
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Änderungen
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music an der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf. Sie gilt in Verbindung mit den entsprechenden Modulbeschreibungen.

§ 2 Ziel der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Im Rahmen des Studiums sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass sie zur selbstständigen künstlerischen, musikmedialen oder pädagogischen Arbeit befähigt werden.

(2) Im modular aufgebauten Bachelorstudiengang „Musik und Medien“ werden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Aspekte insbesondere Konzeptions-, Gestaltungs-, Technologie-, Produktions- und Distributionskompetenzen gelehrt. Das Studium bereitet auf die Bachelorprüfung vor. Durch die einzelnen Modulprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung wird festgestellt, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der Studienziele erfüllt worden sind.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Bachelorprüfungsordnung verleiht die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Music“, abgekürzt „B.Mus.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife und eine nachgewiesene künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang. In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt in der Regel jeweils zum Wintersemester. Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regeln die Eignungsprüfungsordnungen für den Studiengang Musik und Medien mit dem Abschlussgrad Bachelor of Music.

§ 4 Studiendauer, Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne wie die Modulbeschreibungen (Modulkataloge) sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Im Modulplan ist für jedes Studienjahr aufgeführt, wie viele ECTS-Punkte (ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer System) auf die einzelnen Fächer entfallen. Bis zum Ende des

Studiiums müssen 240 ECTS-Punkte erbracht werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erfassung der Leistungsergebnisse und ECTS-Punkte ist der Prüfungsausschuss. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer bzw. einem von der Rektorin bzw. dem Rektor bestellten Prorektorin bzw. Prorektor für Studium, Lehre und Forschung als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Musikvermittlung, einer hauptamtlichen Professorin bzw. einem hauptamtlichen Professor sowie einem nicht stimmberechtigten studentischen Mitglied. Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird durch die andere Prorektorin bzw. den anderen Prorektor vertreten. Die Dekane der Fachbereiche werden durch die Prodekanin bzw. den Prodekan des jeweiligen Fachbereichs vertreten. Die Professorin bzw. der Professor und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers vom Fachbereichsrat bestellt. Das studentische Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter werden von der Gruppe der studentischen Senatsmitglieder bestimmt und vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der gewählten Professorinnen bzw. Professoren beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfalle sachverständige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Senat und den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Liste der Prüfungsberechtigten im künstlerischen Haupt- und Nebenfach fest, aus der die zuständigen Prüfungskommissionen gebildet werden. Die Liste der Prüfungsberechtigten kann durch den Prüfungsausschuss jederzeit ergänzt bzw. aktualisiert werden. Ein Anspruch der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss weist das Prüfungsamt im Rahmen der Umsetzung der Prüfungsordnung an. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich nach Maßgabe der entsprechenden Modulbeschreibungen wie folgt zusammen:

a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann ei-

ner der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

b) in benoteten, nicht auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen (z. B. in den Bereichen Musiktheorie oder Musikwissenschaft u.ä.) bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern (sofern es sich nicht um schriftliche Leistungsnachweise im Sinne von § 12 Abs. 6 handelt); eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;

c) in benoteten, auf künstlerischen Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses für Ersatz zu sorgen.

(2) Die Bestellung zu Fachprüferinnen bzw. zu Fachprüfern erfolgt durch den Prüfungsausschuss; Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer sind Lehrende im Studiengang Musik und Medien. Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wird bestellt durch die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten; die Prorektorin bzw. der Prorektor handelt ggf. in Stellvertretung für den Prüfungsausschuss oder für die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten.

(3) Die Zusammensetzung der Kommissionen für Modulbestandteilsprüfungen in den anderen Modulen (z.B. Musiktheorie oder Musikwissenschaft) ist aus den jeweiligen Modulbeschreibungen ersichtlich.

(4) Der Prüfungsausschuss kann abweichend von Absatz 1 ggf. eine geeignete Persönlichkeit in die Kommission sowohl der Modulabschluss- als auch Bachelorprüfung berufen, die nicht der Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf angehört. Sie besitzt ebenfalls Stimmrecht.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Staatlichen Musikhochschulen, Universitäten oder Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, ausländische Studienleistungen sowie außeruniversitäre Ausbildungszeiten und Tätigkeiten können von Amts wegen angerechnet werden, sofern sie den Inhalten und Kompetenzen der jeweiligen Studienrichtung entsprechen und so wie sie in den jeweiligen Modulbeschreibungen formuliert sind.

(2) Die Studienzeiten aus anderen Studiengängen bzw. Studienrichtungen und an anderen Hochschulen sowie die dabei erbrachten Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz

und Hochschul-rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachkolleginnen bzw. Fachkollegen. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die *Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen* beteiligt werden.

(3) Im Zweifelsfalle hierüber trifft der Prüfungsausschuss nach Abs. 1 die Anrechnungsentscheidung. Hierbei ist der Weg der Einzelfallentscheidung zu gehen. Ab dem vollständigen Eingang aller für die Entscheidung notwendigen Unterlagen sollen Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb von drei Monaten entschieden werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden, das die Prüfungsunfähigkeit bestätigt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb einer Woche schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden möglichst unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(5) Das Verfahren zum Nachweis der Studienleistungen ermöglicht die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) und ebenso die Be-

rücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege einer bzw. eines pflege- oder versorgungsbedürftigen Angehörigen oder einer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines eingetragenen Lebenspartners. Für behinderte Studierende sowie für Studierende, die Angehörige der Bundeswehr sind, trifft die Hochschule nachteilsausgleichende Regelungen, die diesen Schutzbestimmungen entsprechen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 5,0). Die Noten 0,7 ; 4,3 ; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. In der Bachelorprüfung kann die Prüfungskommission bei einer hervorragenden Leistung zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis	1,5:	sehr gut
von	1,6 bis 2,5:	gut
von	2,6 bis 3,5:	befriedigend
von	3,6 bis 4,0:	ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Bachelorstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 10 Dokumentation von Prüfungen

(1) Über Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Studierendenakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt der Prüfung,
- die Bewertung,

- ggf. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

(2) In Modulbestandteilsprüfungen, in denen der künstlerische Vortrag (Präsentation) selbst Gegenstand der Bewertung ist, muss ein Protokoll in der nach Abs. 1 beschriebenen Art und Weise gefertigt werden. Andere Modulbestandteilsprüfungen (in der Regel als Klausuren, Studien- oder Hausarbeiten u.a.m. erbracht) werden in geeigneter Weise dokumentiert, das Ergebnis der Modulbestandteilsprüfung der bzw. dem Studierenden bescheinigt. Erforderlichenfalls können weitere Angaben im Protokoll bzw. in einer Bescheinigung ergänzt werden.

(3) Prüfungsprotokolle sind von der bzw. dem Modulbeauftragten zu sammeln, aufzubewahren und dann dem Prüfungsamt zu überstellen.

§ 11 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmen sind möglich (siehe Modulbeschreibungen).

(3) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

§ 12 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Modulbeauftragte/r

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen.

(2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

(3) Alle Module des Studiums werden mit einer Prüfung in unterschiedlicher Weise (vgl. Modulbeschreibung) abgeschlossen. Diese wird als Modulbestandteilsprüfung erbracht oder setzt sich aus verschiedenen Modulbestandteilsprüfungen zusammen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden / nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 6 Abs. 1 zu bilden.

(4) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen (z. B. Musiktheorie oder Musikwissenschaft) werden von Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern abgenommen. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht durch Prüfungen in der hier vorgeschriebenen Form abgeschlossen werden, wird durch die entsprechenden Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten testiert.

(5) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können in Form von Leistungsnachweisen erbracht werden. Hierzu bietet sich insbesondere an:

- eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils oder

- ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder

- eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder

- eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit) oder

- eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.

(6) Über Prüfungen, die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation beruhen, führt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende ein schriftliches Protokoll. Andere Prüfungen, die in Form von schriftlichen Leistungsnachweisen (Klausur, Referat, Studienarbeit, Hausarbeit u.ä.) erbracht werden, werden in geeigneter Form dokumentiert und von der betreuenden Fachdozentin bzw. dem betreuenden Fachdozenten benotet. In den Prüfungsprotokollen und Nachweisen werden die Note und die erreichten ECTS-Punkte angegeben. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so wird das Prüfungsergebnis arithmetisch ermittelt.

(7) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.

(8) Die für die Studieninhalte, für deren Umsetzung wie für die fachspezifische Studienberatung verantwortlichen Modulbeauftragten wie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für eine Dauer von 2 Jahren bestimmt. Für die inhaltliche Planung und Durchführung des Bachelorstudiengangs Musik und Medien bestimmt der Fachbereichsrat eine Studiengangskoordinatorin bzw. einen Studiengangskoordinator ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren. Studiengangskoordinatorin bzw. Studiengangskoordinator können auch Modulbeauftragte sein.

§ 13 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Anmeldung der bzw. des Studierenden zur Modulabschlussprüfung erfolgt bei der bzw. bei dem Modulbeauftragten oder ggf. bei deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Sie bzw. er benennt die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden aus einer Liste der Prüfungsberechtigten und übermittelt an diese bzw. diesen die Prüfungsanmeldung und das Prüfungsprotokoll.

(2) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende wählt aus der Liste der Prüfungsberechtigten die erforderliche Anzahl Beisitzender und gleich stimmberechtigter Prüferinnen bzw. Prüfer. Sie bzw. er führt das Prüfungsprotokoll.

(3) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert die auf künstlerischem Vortrag

bzw. Präsentation beruhenden Modulbestandteilsprüfungen; sie bzw. er legt Ort und Zeitraum der Prüfung fest und gibt dies in geeigneter Weise bekannt.

(4) Alle anderen Modulbestandteilsprüfungen werden von den in der Regel im Modul unterrichtenden Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern selbst organisiert. Sie legen Ort und Zeitraum der Prüfungen fest und geben dies in geeigneter Weise bekannt. Die Fachprüferinnen bzw. Fachprüfer stellen auch in ihrer eigenen Zuständigkeit Prüfungsergebnisse fest und teilen diese dem Modulbeauftragten mit.

(5) Modulbestandteilsprüfungen sind innerhalb der vorgesehenen Modullaufzeit abzulegen. Begründete Ausnahmen davon bedürfen der Zustimmung der bzw. des Modulbeauftragten.

(6) Weist eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat ihre bzw. seine Prüfungsunfähigkeit (durch ärztliches Attest) nach, legt die bzw. der Modulbeauftragte auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Prüferinnen bzw. Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Das Prüfungsergebnis übermittelt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende oder die Fachprüferin bzw. der Fachprüfer der bzw. dem Modulbeauftragten. Diese bzw. dieser sammelt die Prüfungsprotokolle bzw. die Prüfungsergebnisse, dokumentiert in geeigneter Weise den ordnungsgemäßen Abschluss des Moduls und informiert darüber das Prüfungsamt.

(8) Das Prüfungsamt sammelt die Prüfungsprotokolle und mitgeteilten Prüfungsergebnisse in der Studierendenakte und dokumentiert die im Laufe des Studiums angesammelten Kreditpunkten bzw. Prüfungsleistungen.

§ 14 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert wurde (regelmäßige und aktive Teilnahme, bei Besuch von mindestens 2/3 der jeweils angebotenen Lehrveranstaltung) und die dort gezeigte Leistung gegebenenfalls (vgl. Modulbeschreibung) mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul erforderliche Anzahl Kreditpunkte erworben und es mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Bachelorprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 240 Kreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

§ 15 Nicht-Bestehen einer Prüfung, Nicht-Erhalt eines Teilnahmetests

(1) Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetests. Die bzw. der Modulbeauftragte erhält darüber Kenntnis und stellt fest, ob dadurch das Modul als Ganzes nicht bestanden ist. Sie bzw. er bestimmt darüber hinaus, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Die gesetzte Wiederholungsfrist darf den Zeitraum eines Semesters nicht übersteigen. Eine nicht bestandene Modulbestandteilsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Wird eine wiederholte Prüfung nicht bestanden, so ist sie oder gilt sie als endgültig nicht bestanden. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetests. Als Folge des endgültigen Nicht-Bestehens erlischt die Zulassung zum Studiengang Musik und Medien. Liegen für das endgültige Nicht-Bestehen besondere Gründe vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit der Prüfungsaufhebung. Hierfür stellt auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten der Prüfungsausschuss die besonderen Gründe fest.

(3) Den Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erstellt das Prüfungsamt und versieht diesen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch zu einem weiteren Studiengang zugelassen ist.

§ 16 Die Bachelorprüfung

(1) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung erfolgt bis spätestens 4 Wochen nach Beginn des Abschlusssemesters (im Regelfalle 8. Semester) im Prüfungsamt. Bei der Anmeldung zur Bachelorprüfung müssen alle nach Modulplan abgeschlossenen Module der vorangegangenen Studienjahre nachgewiesen werden. Darüber hinaus muss ersichtlich werden, dass die noch fehlenden Kreditpunkte im letzten Semester erbracht werden können. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- der Nachweis der abgeschlossenen Module und weiterer Studienleistungen nicht die Mindest-Kreditpunkte-Zahl von 180 erreicht oder
- Nachweise und Unterlagen unvollständig sind oder
- die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat (hierüber hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Erklärung abzugeben).

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Meldefrist zu Beginn des Semesters (bis spätestens

4 Wochen nach Semesterbeginn), in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Abschlussprüfung abzulegen beabsichtigt, aus Gründen, die sie bzw. er selbst zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Die Unterlassung zur Prüfungsanmeldung wird ohne Angabe von triftigen Gründen als Nicht-Bestehen der unterbliebenen Bachelorprüfung bewertet und wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in der 5. Woche nach Semesterbeginn von Amts wegen (Prüfungsamt) mit „nicht bestanden“ beschieden.

(4) Die Bachelorprüfung im Studiengang Musik und Medien wird in Form eines Bachelorprojekts, dokumentiert in einem Bachelorreport, und eines darauf bezogenen Fachkolloquiums erbracht.

(5) Der Meldung zur Bachelorprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- das Thema des Bachelorprojekts, in Abstimmung mit der bzw. dem Modulbeauftragten des Studienschwerpunkts, dem das Thema zuzurechnen ist;

- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(6) Das Prüfungsamt leitet die Prüfungsanmeldungen an die Modulbeauftragte bzw. den Modulbeauftragten des Studienschwerpunkts, dem das Thema zuzurechnen ist, weiter. Diese bzw. dieser bestellt die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden. Im Übrigen findet § 13 in all seinen Absätzen Anwendung.

(7) Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende bestimmt die Prüferinnen bzw. Prüfer in der Prüfungskommission, legt Ort und Zeitraum des Fachkolloquiums fest und gibt dies durch Aushang bekannt.

(8) Die Durchführung des Fachkolloquiums setzt die Annahme des Bachelorprojekts voraus (d.h. eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“).

(9) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist frühestens zum nächsten Prüfungstermin möglich und muss innerhalb Jahresfrist erfolgen.

(10) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Bachelorprüfung die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muss. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 15).

(11) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Modulen des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

§ 17 Die Bachelornote

Die Bachelornote setzt sich in gewichteten Anteilen aus den erzielten Noten des Bachelorprojekts sowie den erworbenen Noten einer im Modul "Bachelorprüfung" festgelegten Anzahl benoteter Modulabschlussprüfungen zusammen und wird nach einem in der Modulbeschreibung festgelegten Schlüssel ermittelt.

§ 18 Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt innerhalb von drei Monaten der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte Bachelorprüfung eine Urkunde und ein Bachelorzeugnis aus, in welcher der verliehene akademische Grad, das Datum, die Bachelornote und die Noten der relevanten Modulabschlussprüfungen aufgeführt sind.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Hochschule und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Jeder Absolventin bzw. jedem Absolventen wird zusätzlich zur Bachelorurkunde ein Diploma Supplement ausgehändigt, in welchem die erworbenen Qualifikationen sowie alle Module einschließlich der erreichten ECTS-Punkte und Noten aufgeführt sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 20 Versagung der Wiederholung und Erlöschens des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

(2) In der Studienrichtung, in der die Bachelorprüfung bestanden wurde, erlischt der Unterrichtsanspruch aus der Zulassung zum Studiengang.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Bachelor-Prüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt.

§ 22 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Fachbereichsrat.

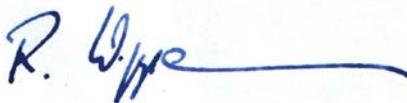
§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des
Fachbereichsrats Musikvermittlung vom
21. Juli 2009**

Düsseldorf, den 24. September 2009

**Der Rektor der Robert-Schumann-Hochschule
Düsseldorf**



Prof. Raimund Wippermann